

11.04.2006

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 482
des Abgeordneten Günter Garbrecht SPD
Drucksache 14/1208

Wie der Oberbürgermeister die Arbeitslosigkeit in der eigenen Stadt steigert. Entlassung von befristet Beschäftigten auf Verlangen der Landesregierung?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 482 vom 7. Februar 2006:

Bei der Stadt Bielefeld droht allen 300 Beschäftigten mit Zeitverträgen die Arbeitslosigkeit. Unter Berufung auf die Bestimmung des § 81 GO werden alle Fristverträge nicht weiter verlängert, obwohl angestrebt wird, die ausgeschiedenen Beschäftigten nach Ablauf von einem Monat und einem Tag in der Regel wieder einzustellen, sofern dies personalwirtschaftlich notwendig ist. Da über ein Drittel der Betroffenen im Bereich der Kindertagesstätten arbeitet, ist von einer weitestgehenden Wiederbeschäftigung auszugehen.

Nach dieser Unterbrechung können die Beschäftigten zu veränderten, geringeren Gehaltsbedingungen wieder eingestellt werden. Mit dieser Verfahrensweise wird die Überleitung der Beschäftigten mit Zeitverträgen unter den derzeit gültigen Tarifbestimmungen vermieden. Die Beschäftigung unter den neuen tariflichen Bedingungen würde - nach Berechnungen der Stadt - einer Reduktion der Personalkosten um ca. 130.000 Euro ausmachen. Die Belastungen der Bundesagentur für Arbeit würden - nach überschlagsmäßiger Berechnung - annähernd die gleiche Summe ausmachen.

Die Stadt bezieht sich bei diesem Verfahren auf eine Empfehlung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes.

Bezug genommen wird auf eine Protokollnotiz zum TVÖD. Die Frist von einem Monat und einem Tag als notwendige Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses setzt eine bewusste Hürde, um Verfahrensweisen, wie jetzt von der Stadt Bielefeld beabsichtigt auszuschließen.

Eine solche Interpretation würde auch dem allgemeinen politischen Konsens entsprechen, jede weitere einseitige Belastung der Sozialversicherungskassen um eines eigenen wirtschaftlichen Vorteils auszuschließen.

Datum des Originals: 11.04.2006/Ausgegeben: 13.04.2006

Deshalb frage ich die Landesregierung:

1. Teilt sie die Einschätzung der Stadt Bielefeld, dass das Auslaufen der Zeitverträge und eine mögliche Wiedereinstellung nach einem Monat und einem Tag nach §81 GO zwingend notwendig ist?
2. Hat die Landesregierung entsprechende Empfehlungen an die betreffenden Gebietskörperschaften gegeben oder beabsichtigt sie dieses zu tun?
3. Hätte sich die Landesregierung zum entsprechenden Eingreifen veranlasst gesehen, wenn Bielefeld nicht die Kündigung besagter Zeitverträge in dargestellter Weise ausgesprochen hätte?
4. Welche Kommunen in NRW verfahren ebenso oder beabsichtigen zukünftig, den gleichen Weg wie Bielefeld zu gehen?
5. Auch wenn die Vorgehensweise der Stadt Bielefeld rechtlich möglich erscheint: Wie beurteilt die Landesregierung diesen Vorgang im Hinblick auf die bewusst in Kauf genommene Belastung der Arbeitslosenversicherung und hinsichtlich des allgemeinen politischen Strebens, die Lohnnebenkosten zu senken, um Beschäftigung zu stärken?

Antwort des Innenministers vom 11. April 2006 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Vorbemerkung:

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 sind seit 1. Oktober 2005 in Kraft. Die über den 30. September 2005 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisse werden für die Dauer des ununterbrochenen Fortbestehens – regelmäßig unter Wahrung des monetären Besitzstandes – übergeleitet (§ 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA). Dabei sind nach der Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA in der Zeit bis 30. September 2007 Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich. Auf Arbeitsverhältnisse, die nicht vom TVÜ-VKA erfasst werden, findet der TVöD Anwendung, nach dem insbesondere die Zahlung von Orts- bzw. Familienzuschlägen, der allgemeinen Zulage und anderer Zulagen nicht vorgesehen ist.

Im Rahmen ihrer Personalhoheit, die Teil der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung ist, können Gemeinden frei entscheiden, ob und wann auslaufende Zeitarbeitsverträge mit den bisherigen Beschäftigten fortgesetzt werden. Den Kommunen steht dabei insbesondere frei, von den personalwirtschaftlichen Möglichkeiten des Tarifrechts Gebrauch zu machen.

Das Haushaltsrecht verlangt nicht, dass Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung Einsparungen in der geschilderten Art und Weise vornehmen. Die Landesregierung hat daher auch keine entsprechenden Empfehlungen an die Kommunalaufsichtsbehörden oder an die Kommunen ausgesprochen.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zur Frage 1

Nein.

Zur Frage 2

Nein.

Zur Frage 3

Nein.

Zur Frage 4

Es sind nur wenige Fälle bekannt, in denen Kommunen entsprechende personalwirtschaftliche Maßnahmen getroffen haben bzw. beabsichtigen zu treffen. Nach den hier vorliegenden Informationen sind dies neben Bielefeld die Städte Münster und Köln.

Zur Frage 5

Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.